

Deutsche. Aber der Name ist entschieden irrig; schon bei Miari, *Dizionario storico-artistico-letterario Bellunese* S. 164 ff. findet sich ein Ansatz zum richtigen, indem er hier heisst 'Lanfranco o Walfraco di Magdeburgo', und die correcte Namensform giebt uns der 'Liber pontificalis' Gundekars von Eichstädt, SS. VII, 249, wo unter den 1057—1075 gestorbenen Bischöfen Wolfram von Belluno aufgezählt wird. Fällt damit Löwenfelds Vermuthung, so möchte ich an Lanfrank von Chiusi erinnern, der zeitlich gut passt. Gams giebt ihm die Sedenzzeit von 1066—1098; er kommt aber schon 1065 als 'Lanfrancus Clusinae' (so ist statt 'Elusinae' natürlich zu lesen) 'urbis episcopus' vor in Jaffé-L. 4565, dessen Unterschriften, wie Löwenfeld mit Recht bemerkt, auf ein verlorenes zweites Original zurückgehen müssen und sich durchweg als zuverlässig bewähren. Dann kann ich ihn in Urkunden von 1068. 1072. 1075/76. 1094. zuletzt im Juni 1098 (Liverani, *Ducato di Chiusi* S. 279) nachweisen. Für die Beziehung unseres Briefes auf ihn spricht nun die Urkunde Jaffé-L. 4657, ein Brief an den Clerus von Chiusi, aus dem wir erfahren, dass die Geistlichen dieser Kirche auf einem römischen Concil ihren Bischof der Simonie angeklagt haben. Der Papst, heisst es, habe die Sache in Untersuchung gezogen, sie aber seiner Zeit nicht entscheiden können und sie deshalb 'ad nostram iterum audientiam deferendam' vertagt. Dann sei die Sache wiederholt verhandelt, schliesslich aber in Chiusi selbst der Streit zu Gunsten des Bischofs entschieden. Von einem Reinigungs Eid des Bischofs ist dabei nicht die Rede, aber das beweist natürlich nichts gegen seine Identität mit dem in unserem Brieffragment genannten; der Eid kann erlassen, es kann auch für unnöthig erachtet sein ihn in einem Brief an den Clerus von Chiusi, der ja bei der eventuellen Ableistung desselben in Chiusi zugegen gewesen sein muss, ausdrücklich zu erwähnen. Halte ich also den in unserem Fragment genannten Lanfrank so lange für den Bischof von Chiusi, als nicht ein anderer gleichnamiger und gleichzeitiger italienischer Bischof nachgewiesen wird, so muss das Fragment in 1068 gesetzt werden, da das Concil, auf welchem der Bischof angeklagt wird, offenbar, wie auch Löwenfeld annahm, das Frühjahrsconcil von 1068 ist. Diese veränderte Einreihung ist nicht unmöglich; das Fragment steht in der britischen Sammlung zwischen zwei Briefreihen, von denen die erste in 1064. 1065, die zweite in 1063 gehört. Schon Ewald S. 348 liess es danach unentschieden, ob das Fragment in 1065 oder in 1063 zu setzen sei; es ist aber sehr wohl denkbar, dass der Sammler, ehe er mit n. 46 zu 1063 zurückkehrte, in unserem Fragment n. 45 auch noch ein erheblich späteres Stück anschloss. Stimmt man diesen Darlegungen zu, so